

4.16-6430.02-170011

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsrecht;
Wasserrechtliche Bewilligung für den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Brummer“ an der
Weißachen in der Gemeinde Bergen im Chiemgau**

Bekanntmachung

Entlang der Weißachen wird in der Gemeinde Bergen deren Wasserkraft an mehreren Standorten teils seit unvordenklicher Zeit ausgenutzt. Einer dieser Standorte im Ortsteil Mühlwinkl ist die Anlage „Brummer“ am dortigen Mühlbach, zu deren Betrieb dem heutigen Inhaber in Ergänzung zu einem unbefristeten Altrecht gemäß Beschlüssen vom 13.04.1927 und 20.2.1962 mit Bescheid vom 22.04.1994 eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt worden war, die zum 01.04.2024 ablief.

Derzeit ist der Betrieb aufgrund einer mit Bescheid vom 07.03.2025 ausgesprochenen Übergangserlaubnis zugelassen.

Der Unternehmer stellte am 08.11.2023 einen Antrag auf Anschlussbewilligung; Gegenstand des Antrags ist die Fortsetzung seiner Nutzungen im bisherigen Umfang.

Nachdem vor Erteilung der vorangegangenen Bewilligung keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt war, ist nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die zuständige Behörde, das Landratsamt Traunstein im Rahmen der Anschlussgestattung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.14 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zusätzliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Tiere, Pflanzen) sind angesichts einer bloßen Fortsetzung des bisherigen Betriebs ohne bauliche Veränderungen nicht zu erwarten. Die fortgesetzte Lärmexposition hält sich in einem Wasserkraft-üblichen Rahmen und wird in Anbetracht der langjährigen Betriebserfahrung als geringfügig eingestuft.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass insbesondere aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme im unmittelbaren Umgriff des Wasserkraftanlage durch das Vorhaben sowie die Fortsetzung des Betriebs im bisherigen Umfang keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 04.06.2025
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

elektronische Mitzeichnung

elektronische Mitzeichnung	
Bearbeitungsprotokoll	Mitzeichnungsworkflow v. 3.2.1 - Sternverfahren fix
Betreff	UVP-Vorprüfung Wasserkraftanlage "Brummer", Gemeinde Bergen
Workflow beendet	05.06.2025 08:10:56
Prozessersteller	Thurner, Martin

Freigabe	
Art der Freigabe	Mitzeichnung
durch	Nebi, Christian
Datum/Zeit	05.06.2025 08:10:53
Bemerkung	Mitzeichnung erfolgt; Bemerkung: Einverstanden, vielen Dank!